

AMTLICHE ERLÄUTERUNG zur Berufsordnung der Landesapothekerkammer Hessen

Stand: Juli 2012

Präambel

Der Apotheker/die Apothekerin¹ ist Angehöriger eines freien Berufes und erfüllt mit seiner Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe. Er dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und somit der ganzen Bevölkerung. Mit der Berufsordnung werden die Grundsätze der Berufsausübung und das Verhalten des Apothekers gegenüber Dritten und Kollegen geregelt. Durch die Berufsordnung soll berufsunwürdiges Verhalten verhindert werden.

¹ Diese Berufsordnung verwendet zur besseren Übersicht die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1) Die Präambel ist ein Vorspruch, der dem eigentlichen Gesetzestext vorangestellt ist. Unmittelbare Rechtswirkung wird der Präambel nicht beigemessen, sie enthält politische Zielsetzungen und Programmsätze der Landesapothekerkammer Hessen. Sie ist deshalb insbesondere für die Auslegung der Berufsordnung bedeutend. **1**

2) Bei der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Hessen handelt es sich um eine Satzung, die von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 14.03.2012 beschlossen, vom Hessischen Sozialministerium am 29.03.2012 genehmigt und in der PZ Nr. 18, S. 1624 sowie der DAZ Nr. 18, S. 2301 veröffentlicht wurde. Als Rechtsnorm, die in der Normenhierarchie unter dem Gesetz angesiedelt ist, bedarf die Berufsordnung der Landesapothekerkammer Hessen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Rechtsgrundlage für den Erlass der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Hessen ist § 24 Satz 1 Hessisches Heilberufsgesetz. § 25 Hessisches Heilberufsgesetz regelt, welchen Inhalt und welche Berufspflichten die Berufsordnung enthalten kann. **2**

3) Der Apotheker als Angehöriger eines freien Berufes unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Zu den freien Berufen gehören nach § 18 EStG und nach § 1 PartGG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten. Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt, § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11.10.2001 in der Rechtssache C-267/99, Adam./Administration de l'enregistrement et des domaines de Luxembourg eine Definition des freien Berufs vorgenommen, die den bundesdeutschen Gesetzesdefinitionen in den Art. 1 Abs. 2 S. 1 PartGG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG in ihren wesentlichen Elementen entspricht. Des Weiteren hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.02.2002 (Rechtssache C-309/99 Wouters und Rechtssache C-35/99 Arduino) die Berufskam- **3**

mern der freien Berufe als Unternehmensvereinigungen im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts eingestuft.

Bei einer Reihe von Berufen werden aufgrund von berufssoziologischen aber auch berufsrechtlichen Bestimmungen auch die nicht selbständigen Tätigkeiten zu den freien Berufen gezählt, so auch bei den Apothekern, Institut für Freie Berufe Nürnberg, Freier Beruf oder Gewerbe, 2000, S. 7. **4**

4) Der Apotheker erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ist eine Aufgabe der öffentlichen Gesundheitsversorgung, BVerfGE 17, 232 ff. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist den Apotheken übertragen. In § 1 Abs. 1 ApoG heißt es hierzu wörtlich: Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Dabei obliegt den Krankenhausapotheken die Arzneimittelversorgung der Krankenhäuser. **5**

5) Satz 2 greift § 1 Satz 2 BApO auf, wonach der Apotheker der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes dient. **6**

6) Alle Deutschen haben nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Grundrecht der Berufsfreiheit). Allerdings kann die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Berufsausübung wird also durch das Berufsrecht des jeweiligen Berufes bestimmt. Dieses regelt die beruflichen Rechte und Pflichten eines jeden Berufsangehörigen, wobei es von Beruf zu Beruf verschieden ist, in welchem Umfang sich der Gesetzgeber im Einzelnen einmischt oder die Regelungen dem Berufsstand selbst überlässt. Die Regelungen über die Berufgerichtsbarkeit der Apotheker in Hessen sind in den §§ 49 bis 86 des Hessischen Heilberufsgesetzes geregelt, die Regelungen über die Berufsausübung und das Verhalten der Apotheker gegenüber Dritten und Kollegen sind in der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Hessen geregelt. Sinn und Zweck des Berufsrechts liegen darin, dem Vertrauen, das den Berufsangehörigen entgegengebracht wird zu entsprechen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. **7**

7) Die Berufsordnung richtet sich an die Mitglieder der Landesapothekerkammer Hessen. Sie soll die spezifischen Berufspflichten der Kammermitglieder aufzählen und einen allgemeinverständlichen Verbotskatalog enthalten, der berufsrechtswidriges Verhalten der Apotheker definiert. Die Pflichten der Kammermitglieder und die Verbote, denen sie unterliegen sollen möglichst konkret gefasst sein, da eine Tat nur dann mit Strafe geahndet werden kann, wenn ihre Strafbarkeit vor der Begehung gesetzlich bestimmt war. Die Berufsordnung soll somit den Kammermitgliedern Rechtsklarheit geben und sie darüber informieren, welche Pflichten sie haben und welches Verhalten rechtlich relevant ist. **8**

§ 1 Berufsausübung

(1) Die Aufgabe des Apothekers besteht in der Sicherstellung der ord-

nungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Information und Beratung über Arzneimittel, die Beratung in Fragen rund um die Gesundheit, die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Risikoerfassung von Arzneimitteln und die Suche nach neuen Arzneistoffen und Darreichungsformen. Der Apotheker übt seine Aufgabe in verschiedenen Tätigkeitsformen aus. Er kann in der öffentlichen Apotheke, in der Industrie, im Krankenhaus, in Prüfinstitutionen, bei der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften, an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen tätig sein.

(2) Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben und dem ihm in Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat sich so zu verhalten, dass er diesem Vertrauen gerecht wird.

(3) Der Apotheker hat die Aufgabe zur Beratung aufgrund seiner Ausbildung und seiner Kenntnisse. Er ist verpflichtet, die Patienten und Ärzte unabhängig über die Arzneimittel zu beraten und zu informieren. Eine erhöhte Informations- und Beratungspflicht herrscht bei Patienten, die Arzneimittel im Rahmen der Selbstmedikation erwerben wollen, oder wenn es sich bei dem Patienten um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt.

(4) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten. Der Apotheker hat die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes, in dem er tätig ist, zu wahren.

(5) Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten. Die Mitteilung von objektiven Mess- und Referenzwerten sowie die Empfehlung, einen Arzt aufzusuchen, stellt keine Ausübung der Heilkunde dar.

(6) Der Apotheker ist verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter über die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen zu informieren, diese zu beachten und in der Apotheke zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere die Apothekenbetriebsordnung, das Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, die Arzneimittelpreisverordnung, das Satzungsrecht der Kammer, das Satzungsrecht des Versorgungswerkes und die darauf gegründeten Anordnungen und Richtlinien.

(7) In der Ausübung eines freien Berufes untersteht der Apotheker über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dieser Berufsordnung und der besonderen Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe. Verstöße gegen die Berufsordnung können berufsrechtlich verfolgt werden.

1) Die Vorschrift lehnt sich an § 1 BO a.F. an. 1

2) Abs. 1 Satz 1 nennt als Aufgabe des Apothekers die öffentlich-rechtliche 2

Verpflichtung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Die Norm korrespondiert mit § 1 BApO, wonach der Apotheker berufen ist, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Abs. 1 Satz 2 lehnt sich an § 2 Abs. 3 BApO an, der den Begriff der pharmazeutischen Tätigkeit legal definiert. Nach § 2 Abs. 3 BApO fällt unter pharmazeutische Tätigkeit insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Abgabe von Arzneimitteln unter der Berufsbezeichnung "Apotheker" oder "Apothekerin". Der Katalog der Berufsordnung fasst dabei den Auftrag des Apothekers weiter als § 2 Abs. 3 BApO. So sind auch die Informations- und Beratungspflicht, die Lagerung, die Risikoerfassung sowie die Suche nach neuen Arzneistoffen ausdrücklich als Aufgaben des Apothekers genannt. Die Informations- und Beratungspflicht der Kunden und der Personen, die zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind, resultiert aus § 20 ApBetrO. Hinsichtlich der Beratungspflicht in Fragen rund um die Gesundheit ist klarzustellen, dass hierbei die Grenze zur Ausübung der Heilkunde einzuhalten ist.

Abs. 1 Satz 4 nennt zusätzlich verschiedene Tätigkeitsformen, in denen der Apotheker seine Aufgabe ausübt. Apothekerliche Tätigkeiten sind, auch begründet durch den Wandel des Arbeitsmarktes, nicht nur in der klassischen Offizin auszuüben, sondern in den verschiedensten Bereichen anzutreffen. Neben der Berufsausübung in der öffentlichen Apotheke stehen dem Apotheker somit noch andere berufliche Möglichkeiten offen: Verwaltungslaufbahn, Krankenhausapotheke, Sanitätsoffizier und Industrieapotheker, Schiedermair/Pohl, Gesetzeskunde für Apotheker, 2004, S. 157. Damit gilt die Berufsordnung nicht nur für Kammermitglieder, die in der öffentlichen Apotheke arbeiten, sondern auch für Apotheker, die in der Industrie, in Krankenhäusern, in Laboratorien, in der Verwaltung oder woanders beschäftigt sind, mithin für alle Apotheker, die in Hessen pharmazeutisch tätig sind. **3**

3) Abs. 2 Satz 4 entspricht § 1 Abs. 4 BO a.F. und § 22 HHeilbG. Die Norm enthält die Verpflichtung des Apothekers, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben. Abs. 2 stellt heraus, dass der Apotheker dem besonderen Vertrauen seiner Kunden verpflichtet ist. Seine Berufsethik erfordert es, dass er diesem Vertrauen gerecht wird. Berufsordnungen anderer freiberuflicher Berufsgruppen enthalten ähnliche Regelungen, wie § 43 BRAO, wonach der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben hat oder § 2 Abs. 2 Muster BO Ärzte, wonach Ärzte ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen haben. **4**

4) Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 5 BO a.F. In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung immer wieder betont, dass die Beratungsfunktion zum anerkannten Berufsbild des Apothekers gehört, BVerfG, Urteil vom 30.10.1963, BVerfGE 17, 232. Durch die spätere ausdrückliche Verankerung der Informations- und Beratungsverpflichtung in § 20 ApBetrO wurde eine bereits früher bestehende vertragliche Pflicht des Apothekers rechtlich konkretisiert. Die Regelung wurde dann um die erhöhte Sorgfaltspflicht bei Patienten, die Arzneimittel im Rahmen der Selbstmedikation erwerben, und bei Kindern und Jugendlichen ergänzt. Diese Obliegenheit soll für das Mitglied ein rechtlich relevantes, erhöhtes Maß an Umsicht begründen. Die Leitlinie der Bundesapothekerkammer (BAK) zur Information und Beratung bei der Abgabe von Arz- **5**

neimitteln bei Selbstmedikation sieht vor, dass der Apotheker zusätzlich die zur sachgerechten Anwendung der Arzneimittel erforderlichen Informationen zu geben hat. Der Patient soll aktiv in das Gespräch eingebunden werden, so dass der Apotheker den Informationsbedarf des Patienten erkennen und auf seine individuellen Bedürfnisse eingehen kann. Während und am Ende des Beratungsgesprächs soll dem Patienten Gelegenheit gegeben werden, bei Unklarheiten nachzufragen. Wenn ein Kunde für eine andere Person ein Arzneimittel verlangt, sollen Informationen auf geeignete Art und Weise mitgegeben werden. Außerdem ist dem Patienten die Möglichkeit einer telefonischen Information und Beratung anzubieten.

In den Fällen, in denen ein Kind ein Arzneimittel entweder für sich selbst oder aber für Dritte verlangt, gelten die Leitlinien der Bundesapothekerkammer zur Abgabe von Arzneimitteln an Kinder. Besondere rechtliche Vorgaben zur Abgabe von Arzneimitteln an Kinder liegen in Deutschland nicht vor. Daher hat der Apotheker sowohl bei der Abgabe von Arzneimitteln auf Rezept als auch im Rahmen der Selbstmedikation bei Kindern und Jugendlichen eine große Verantwortung. Mit dem heilberuflichen Wissen und dem persönlichen Kontakt ist in der öffentlichen Apotheke eine Entscheidung über die Abgabe für den jeweiligen Einzelfall verantwortungsvoll zu treffen. Die folgenden Kriterien können den Apotheker dabei unterstützen: Patienten- oder Überbringerstatus des Kindes, Alter des Kindes, persönliche Bekanntheit des Kindes, Missbrauchs- bzw. Toxizitätspotenzial des Arzneimittels etc. **6**

5) Abs. 4 korrespondiert mit dem früheren § 4 Abs. 1 BO a.F. **7**

6) Abs. 5 bezieht sich auf § 1 Abs. 5 Halbsatz 2 BO a.F. Die Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu einer Erlaubnis, § 1 Abs. 1 HeilprG. Eine solche hat der Apotheker aufgrund seiner Ausbildung nicht. Er muss daher jede berufliche Ausübung, insbesondere im Bereich der apothekerlichen Nebentätigkeiten, dahin überprüfen, ob sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen dient. Nimmt er physiologisch-chemische Untersuchungen vor, muss er sich dem Kunden gegenüber auf die Bekanntgabe des objektiven Messwertes beschränken und darf keine Ratschläge und Hinweise geben, die die Ausübung der Heilkunde darstellen, OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.1979, PZ 1979, S. 1664, zum Begriff der physiologisch-chemischen Untersuchungen siehe § 11 Abs. 3 Satz 2, Rdnr. 4. Das OLG Düsseldorf sah keine Einwände gegen eine Osteoporose-Früherkennungsuntersuchung durch Apotheker, Urteil vom 19.02.2002, GRUR-RR 2003, S. 14. Das OLG Schleswig-Holstein hielt kostenlose Venenmessungen für zulässig, Urteil vom 14.08.2001, DAZ 2001, S. 5220. Die Grenze zur unzulässigen Heilkunde ist jedoch überschritten, wenn ein Apotheker mit dem Angebot seiner Dienstleistungen den Eindruck erweckt, dass sich die Tätigkeit nicht im bloßen Messen von Körperfunktionen oder dem Analysieren von Körperflüssigkeiten erschöpft, sondern auch in eine Wertung der Befunde als pathologisch oder nicht pathologisch übergeht, BayL BG, Urteil vom **8**

15.04.2002, ApoR 2003, S. 104.

7) Abs. 6 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 6 BO a.F., wurde jedoch um 9
einige konkrete Verweise ergänzt. Der Apotheker soll durch die Aufzählungen
leichter erkennen, welche Gesetze und Verordnungen im Berufsalltag von ihm
zu beachten sind.

8) Abs. 7 entspricht § 1 Abs. 7 BO a.F. sowie § 49 Abs. 1 Heilberufsgesetz. 10

§ 2 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Darüber hinaus hat er mit allen Mitarbeitern, auch wenn sie nicht dieser Berufsordnung unterliegen, Verschwiegenheitsvereinbarungen zu treffen.

(2) Der Apotheker hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder anderer Ermächtigungsgrundlagen erlaubt sind oder gefordert werden.

(3) Bei Aufgabe des Apothekenbetriebes oder im Falle der Apothekenachfolge ist sicherzustellen, dass die Datenbestände nicht missbräuchlich verarbeitet oder genutzt werden können. Die weitere Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten hat ebenfalls den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen bei dokumentationspflichtigen Vorgängen beachtet werden.

1) § 2 wurde um die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdaten- 1
schutzgesetzes sowie um die Rechtserkenntnisse aus in der Vergangenheit
geführten Berufsgerichtsverfahren und der Rechtsauffassung der hessischen
Datenschutzbehörden ergänzt. Ziel der Kodifizierung ist die Information der
Kammermitglieder über die relativ unbekanntete Rechtslage.

2) Abs. 1 Satz 1 nimmt Bezug auf § 203 Abs. 1 StGB wonach bestraft wird, 2
wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Le-
bensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsge-
heimnis offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Ange-
höriger eines anderen Heilberufes anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.
Es geht also um das informationelle Selbstbestimmungsrecht, wonach der
Rechtsträger selbst entscheidet, wann und innerhalb welcher Grenzen persön-
liche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen.

3) Abs. 2 korrespondiert mit § 4 Abs. 1 BDSG. Danach ist die Erhebung, Ver- 3
arbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das
Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder

anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Nach § 3 Abs. 3 BDSG ist unter Erhebung das Beschaffen von Daten zu verstehen. Nach § 4 Abs. 4 BDSG ist unter Verarbeitung das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten zu verstehen, und nach § 3 Abs. 5 BDSG ist die Nutzung das Verwenden von personenbezogenen Daten.

4) Unter Aufgabe ist die Schließung der Apotheke entweder mit oder ohne 4
nachfolgender Einstellung der pharmazeutischen Tätigkeit zu verstehen. Unter Apothekennachfolge ist das Weiterbestehen der Apotheke durch Verkauf, Verwaltung oder Verpachtung zu verstehen. In all diesen Fällen gilt das BDSG unmittelbar fort und schützt den Dateninhaber weiter. Da der Apothekenleiter bei endgültiger Einstellung der pharmazeutischen Tätigkeit oder bei Tod nicht mehr der Berufsordnung unterliegt, trifft in diesen Fällen die Verpflichtung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen seinen Nachfolger (Käufer, Verwalter, Pächter). Dieser unterliegt dem BDSG und mit § 2 Abs. 3 auch der Berufsordnung. Will der Nachfolger Daten verarbeiten oder nutzen, braucht er nach § 2 Abs. 3 Satz 2 eine gesetzliche Ermächtigung oder eine neue schriftliche Einwilligung. Bei endgültiger Einstellung der pharmazeutischen Tätigkeit ist der Apotheker weiterhin verpflichtet, das BDSG einzuhalten, beispielsweise durch ordnungsgemäße Löschung von Daten. Bei Tod des Apothekenleiters ist der Erbe (oder die Erbengemeinschaft) datenschutzrechtlich verantwortlich, jedoch, wenn der Erbe kein Apotheker ist, ohne Einsicht in die Daten zu nehmen. Eine berufsrechtliche Verfolgbarkeit des Erben wird in der Regel nicht in Betracht kommen, Abs. 3 Satz 2 hat insoweit deklaratorischen Charakter.

5) Abs. 4 regelt, dass insbesondere die Bestimmungen der §§ 19, 22 ApBetrO 5
sowie 13 BtMVV einzuhalten sind. Die Norm soll sicherstellen, dass die Aufbewahrungspflichten auch im Falle der Schließung oder Übergabe einer Apotheke gelten.

§ 3 Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, in Ausübung seines Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten. Unzulässig sind Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben könnten.

(2) Darüber hinaus ist es dem Apotheker untersagt, insbesondere durch Rat, Tat, Organisationshilfe oder Zuwendungen daran mitzuwirken, dass die freie Wahl der Apotheke durch Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung oder der Sozialleistungsträger eingeschränkt oder beseitigt wird.

1) Abs. 1 Satz 2 entspricht dem § 5 BO a.F. Der Wortlaut lehnte sich bereits in 1
der Vergangenheit u.a. an den Wortlaut des § 11 ApoG an.

2) Nach § 11 ApoG dürfen Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken mit **2**
Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten
befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine
bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten,
die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne
volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben. Ausnahmen
von diesem generellen Zuweisungsverbot hat der Gesetzgeber nach § 11 Abs.
1 Satz 2 ApoG i.V.m. § 140 SGB V für die integrierte Versorgung geschaffen
und nach § 11 Abs. 2 ApoG für die Abgabe anwendungsfertiger Zytostatikazu-
bereitungen, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hergestellt
worden sind.

3) § 11 Abs. 1 Satz 1 ApoG richtet sich nach Auffassung des OVG Nordrhein- **3**
Westfalen, Apotheke & Recht 2000, S. 26 ff. nicht nur an Apotheker, sondern
auch an Ärzte. Merkmal für die Zuweisung von Verschreibungen ist, dass dem
Patienten die Freiheit genommen wird, die Apotheke, in der ein Rezept einge-
löst werden soll, auszuwählen, OVG Münster, Urteil vom 02.09.1999, Az.: 13 A
3323/97, Apotheke & Recht 2000, S. 26 ff. Der Fall der Zuweisung, der in der
Praxis wohl am häufigsten vorkommt ist, dass ärztliche Verschreibungen unter
Ausschluss anderer Apotheken unmittelbar einer einzigen Apotheke oder meh-
reren Apotheken anteilmäßig im Wechsel zugeleitet werden, Kieser, Apothe-
kenrecht 2006, S. 23. Entscheidendes Kriterium ist, dass der Arzt dem Patien-
ten die Verschreibung nicht aushändigt, sondern unmittelbar der begünstigten
Apotheke zugehen lässt, die dem Patienten sodann die Arzneimittel abgibt,
Kieser, Apothekenrecht 2006, aaO. An einer unzulässigen Verweisung ändert
auch das Einverständnis des Patienten nichts, LG Hamburg, Urteil vom
10.02.2004, Az.: 312 O 18/04. Daher ist es auch unzulässig, wenn eine Ärzte-
organisation mit einem Kurier eine Vereinbarung schließt, wonach Ärzte die
Rezepte ihrer Patienten sammeln und an einen Kurierfahrer geben, und dieser
wiederum die Rezepte über eine Apotheke an die Patienten ausliefert. Weiter-
hin ist es unzulässig, wenn ein Arzt einem in einem anderen Ort ansässigen
Apotheker Rezepte schickt, und der Apotheker übersendet die Medikamente
dem Arzt, die dieser anschließend an seine Patienten ausliefert, Urteil des LG
Kassel vom 21.06.2001, Az.: 11 O 4195/00.

4) Das VG Münster, Urteil vom 20.05.1998, Az.: 1 K 3821/97, MedR 1999, **4**
146 ff. sah es als berufsrechtswidrig an, wenn ein Arzt in seinem Arztzimmer
für Dritte oder deren Produkte wirbt. Als unzulässig wird es beanstandet, wenn
ein Apotheker an einen Arzt mit der Bitte um Auslegung von Werbematerialien
in seinem Wartezimmer herantreten ist, OLG Stuttgart, Urteil vom
23.08.1996, Az.: 2 U 120/96, MedR 1997, 175 ff. Allerdings darf ein Arzt Pati-
enten an bestimmte Apotheken verweisen, wenn es hierfür einen hinreichen-
den Grund gibt oder er lediglich eine bestimmte Apotheke aus eigener Erfah-
rung empfiehlt.

5) § 12 a Abs. 1 Satz 3 Ziffer 4 ApoG bestimmt ausdrücklich, dass die freie **5**
Apothekenwahl von Heimbewohnern nicht eingeschränkt werden darf. Damit
darf ein Apotheker keine Ausschließlichkeitsbindung beim Heimbeförderungs-
vertrag abschließen.

§ 4 Belieferung von Verschreibungen

Der Apotheker ist verpflichtet, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verschreibungen in einer der Verschreibung angemessenen Zeit zu beliefern. Sollte die Belieferung nicht in angemessener Zeit möglich sein, hat der Apotheker den Patienten hierüber unverzüglich zu informieren und bei der Beschaffung des Arzneimittels die notwendige Hilfe zu leisten. Dies gilt auch für die Herstellung von Rezepturen in der Apotheke.

- 1) Die Vorschrift war in der Vergangenheit nicht in der Berufsordnung enthalten. Ein Verstoß war zwar nach der Apothekenbetriebsordnung rechtswidrig, hätte aber nur über die Generalklausel des § 1 Abs. 6 BO a.F. verfolgt werden können. Die Neufassung des § 4 ist nun lex specialis zu § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 1 Abs. 6. Die Konkretisierung der Norm soll auch der Information der Kammermitglieder über die Rechtslage dienen. **1**
- 2) § 4 nimmt Bezug auf § 17 Abs. 4 ApBetrO und auf § 48 Abs. 1 AMG. Form und Inhalt der Verschreibung sind in der Verordnung über die Verschreibung von Arzneimitteln (AMVV) geregelt. **2**
- 3) § 17 Abs. 4 ApBetrO begründet für Apotheker und für das pharmazeutische Personal eine Abgabeverpflichtung bei ärztlichen Verschreibungen. Als Folge davon unterliegt der Apothekenleiter bei der Belieferung verschriebener Arzneimittel einem zivilrechtlichen Kontrahierungszwang. Bei Nichtbeachtung der Belieferungspflicht kommt eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323 c StGB und der Körperverletzung gemäß §§ 223, 230 StGB in Betracht. **3**
- 4) Die Verschreibungen sind in angemessener Zeit auszuführen. Vor dem 01.01.2004 bestand nach der Apothekenbetriebsordnung die Pflicht, Verschreibungen unverzüglich auszuführen. Die Änderung des Wortlautes trägt lediglich den unterschiedlichen Abgabearten, insbesondere dem Versand Rechnung, ohne dem Apothekenleiter längere Abgabefristen einräumen zu wollen, so auch Cyran/Rotta, § 17, Rdnr. 487. In den Apotheken sind Verschreibungen daher nach wie vor unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern auszuführen. Eine unzulässige Verzögerung liegt nach Auffassung des BG Hannover vor, wenn der Apothekenleiter den Patienten abweist mit der Begründung, es werde im Fernsehen soeben ein Fußballspiel übertragen, er möge daher in ca. 20 Minuten wiederkommen, Urteil vom 20.12.1967, PZ 1968, 306.306. **4**
- 5) Ist die Belieferung nicht in angemessener Zeit möglich, hat der Apotheker den Patienten hierüber unverzüglich zu informieren und bei der Beschaffung des Arzneimittels die notwendige Hilfe zu leisten. Die Vorschrift ist über § 5 Abs. 3 auch im Notdienst anwendbar. **5**
- 6) Gerichtlich ungeklärt ist bisher die Frage, ob Apotheker oder Angehörige des pharmazeutischen Personals die Abgabe von Arzneimitteln aus Gewissensgründen verweigern dürfen. Vor allem bei der Abgabe von nidationshemmenden Arzneimitteln ist diese Frage denkbar, siehe hierzu Hirsch, MedR **6**

1987, S. 12 ff. Das BMJFFG hat in seiner Stellungnahme vom 30.12.1986 folgendes ausgeführt: „Die Verankerung eines generellen Abgabeverweigerungsrechtes für Apotheker (...) stößt auf grundsätzliche Bedenken, weil die Anerkennung von Gewissensgründen deren Objektivierbarkeit voraussetzt und daher nur auf einen bestimmten Einzelfall, d.h. auf eine bestimmte Person bezogen, erfolgen kann. Dies schließt die generelle Freistellung der Apotheker von der Abgabeverpflichtung aus. Darüber hinaus besteht die Besorgnis, dass durch eine solche Regelung der Versorgungsauftrag der Apotheken so aufgeweicht werden könnte, dass eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung nicht mehr zu gewährleisten wäre.“

§ 5 Dienstbereitschaft der Apotheken

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnung der Landesapothekerkammer Hessen am Notdienst teilzunehmen. Dazu zählt auch die ordnungsgemäße Weitergabe von Änderungen in der Dienstbereitschaft an die anderen Apotheken im Notdienstbezirk und die ordnungsgemäße Ausschilderung der dienstbereiten Apotheken.

(2) Der Apotheker muss seine Apotheke für die besonderen Anforderungen an die Arzneimittelversorgung im Notdienst vorbereiten.

(3) Kann eine Verschreibung im Notdienst nicht beliefert werden, hat der Apotheker dem Patienten die notwendige Hilfestellung zu leisten, damit dieser in angemessener Zeit sein Arzneimittel erhalten kann. Dies bedeutet insbesondere bei der nächsten dienstbereiten Apotheke anzurufen und dort nach der Verfügbarkeit der Verschreibung nachzufragen, oder im Falle einer Verschreibung durch den ärztlichen Notdienst Rücksprache mit dem ärztlichen Notdienst zu halten, ob dieser einer über § 17 Abs. 5 der Apothekenbetriebsordnung hinausgehenden Substitution zustimmt.

(4) Eine Befreiung von der Dienstbereitschaft, auch wenn diese im Rahmen eines Tausches erfolgen soll, muss vorab unter Angabe eines Grundes bei der Landesapothekerkammer schriftlich beantragt werden und bedarf der Genehmigung. Die Beantragung soll rechtzeitig vorher erfolgen.

1) Die Norm nimmt Bezug auf § 6 BO a.F., wurde jedoch ausführlicher gefasst. 1
Das Kammermitglied soll alle Pflichten genau nachlesen können.

2) Abs. 1 regelt die Teilnahmeverpflichtung der notdiensthabenden Apotheke 2
am Notdienst im Rahmen des § 23 Abs. 1 ApBetrO in Verbindung mit den Dienstbereitschaftsregelungen der Landesapothekerkammer Hessen. Die Apothekenbetriebsordnung geht in § 23 Abs. 1 von der ständigen Dienstbereitschaft aus. Dieser Grundsatz wird vom Hessischen Ladenöffnungsgesetz sowie den üblichen Schließzeiten nachts eingeschränkt. Daher ordnet die Landesapothekerkammer Hessen als zuständige Behörde Wechselregelungen zwischen benachbarten Apotheken an, nach denen ein Teil der Apotheken

jeweils notdienstbereit zu sein hat. Diese Wechselregelungen sind apothekenbezogen und nicht personenbezogen, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.01.1982, DAZ 1982, S. 1030 und BayVGH, Beschluss vom 27.12.1985, PZ 1986, S. 564. Die Verwaltungsbehörde hat bei der Ausgestaltung der Wechselregelungen ein Handlungsermessen. Die Ermessensentscheidung hat unter Wahrung und Abwägung des Interesses der Bevölkerung an der Arzneimittelversorgung, den Arbeitsschutzinteressen des Apothekenpersonals und der Wettbewerbsgleichheit zwischen den Apotheken zu erfolgen, BVerwG, Urteil vom 16.02.1989, Az.: III C 35/86, DAZ 1989, S. 1123. Dabei sollten innerhalb eines Bundeslandes, aber auch über die Landesgrenzen hinaus, nicht nur die im Zuständigkeitsbereich einer Behörde gelegenen Apotheken sondern auch die Apotheken der benachbarten Verwaltungsbezirke berücksichtigt werden, BVerwG Urteil vom 16.02.1989, aaO. Ortsteile der Städte Frankfurt, Wiesbaden, Offenbach, Darmstadt und Kassel, deren Ortsmittelpunkte weniger als 10 km auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt sind, gelten nach § 1 Abs. 2 der Richtlinie der Landesapothekerkammer Hessen als benachbart. In den übrigen Gemeinden Hessens können Gemeinden oder Ortsteile als benachbart angesehen werden, deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 20 km auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt sind. Das Verwaltungsgericht Kassel hat mit Urteil vom 22.06.2007, Az.: 5 E 1030/06, vom 15.02.2006, Az.: 5 E 874/06 und vom 08.03.2007, Az.: 5 E 460/06 ausgeführt, dass es rechtlich unbedenklich ist, Gemeinden, deren Ortsmittelpunkte nicht mehr als 20 Straßenkilometer voneinander entfernt sind, zu einer Wechselregelung beim Versehen des Notdienstes zusammenzufassen. Zur Ermittlung der Entfernungen verwendet die Landesapothekerkammer Hessen amtliche Netzknottenkarten. Weiterhin entspricht es ihrer Verwaltungspraxis, die so ermittelten Ergebnisse mittels der Ergebnisse verschiedener Routenplaner abzugleichen.

3) Abs. 1 Satz 2 korrespondiert mit § 23 Abs. 5 ApBetrO, wonach am Eingang **3** der nicht dienstbereiten Apotheke an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken anzubringen ist. Außerdem verpflichtet die Norm die Apotheker, Änderungen in der Dienstbereitschaft an die anderen Apotheken im Notdienstkreis weiterzugeben. Dies können beispielsweise kurzfristige Änderungen der Dienstbereitschaft aufgrund von Krankheit, Stromausfall, Wasserschaden o.ä. sein. Die Verpflichtung betrifft grundsätzlich den Apotheker, der die Veränderung verursacht hat oder seinen Vertreter. In Ausnahmefällen kann sie auch einen unbeteiligten Apotheker, wie z.B. den Ansprechpartner im Notdienstkreis treffen. Die Weitergabe von Änderungen kann per Fax, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

4) Abs. 2 nimmt Bezug auf die Verpflichtung zur Vorratshaltung der Apothe- **4** kenbetriebsordnung und konkretisiert sie für den Fall des Notdienstes.

5) Grundsätzlich dürfen Patienten mit Verschreibungen, auch mit Verschrei- **5** bungen über Rezepturen, im Notdienst nicht an andere Apotheken verwiesen werden. Kann im Notdienst ein Rezept nicht (mehr) beliefert werden, weil das verschriebene Arzneimittel nicht vorrätig ist, so muss der Apotheker bei der nächsten dienstbereiten Apotheke nachfragen, ob das Arzneimittel dort vorrätig ist, so auch Cyran/Rotta, § 23, Rdnr. 26. Die Vorschrift konkretisiert damit

die herrschende Literaturmeinung. Die Verpflichtung zur sofortigen Abgabe bezieht sich auch auf frei verkäufliche Arzneimittel. Die Beurteilung, ob ein nicht ärztlich verschriebenes, apothekenpflichtiges oder frei verkäufliches Arzneimittel benötigt wird, obliegt grundsätzlich dem Kunden und nicht dem Apotheker, BG Köln, Urteil vom 07.03.1988, PZ 23/88, S. 41. Die ausführliche Darstellung der Pflichten soll die Kammermitglieder informieren und sensibilisieren.

6) Abs. 4 regelt die Verwaltungspraxis der Landesapothekerkammer Hessen **6** im Bezug auf Befreiungen vom Notdienst oder auf Notdiensttausch. Der Antragsteller hat den Grund für die Befreiung oder den Tausch darzulegen. Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit Abs. 1, wonach der Apotheker verpflichtet ist, Änderungen in der Dienstbereitschaft an die anderen Apotheken im Notdienstkreis weiterzugeben. Insbesondere beim Notdiensttausch hat der Apotheker die übrigen Apotheken im Notdienstkreis zu informieren, da er den Wechsel in der Dienstbereitschaft verursacht.

§ 6 Soziale Verantwortung

(1) Der Apotheker hat bei der Ausbildung seiner Mitarbeiter die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten.

(2) Der Apothekenleiter hat nach Abschluss eines Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich und entsprechend den Vorschriften des Nachweisgesetzes niederzulegen.

(3) Der Apothekenleiter hat nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages zum pharmazeutisch-kaufmännischen Assistenten unverzüglich, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Vertragsinhalt schriftlich gemäß den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes niederzulegen. Ausbildungsverträge sind zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverträge bei der Landesapothekerkammer Hessen unverzüglich nach Abschluss des Vertrages anzumelden.

(4) Der Apotheker soll nach seinen persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung seiner Mitarbeiter mitwirken.

(5) Bei der Ausstellung von Arbeitszeugnissen und Gutachten hat der Apotheker mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren. Dies gilt auch für die Ausstellung von Zeugnissen für Mitarbeiter in Aus- und Weiterbildung.

1) § 6 knüpft an §§ 7, 8, 9 und 10 der BO a.F. an und fasst die Regelungen in **1** einer Norm zusammen.

2) Abs. 1 verweist im Wesentlichen auf die §§ 10 bis 26 des BBiG. Dort sind **2** die einschlägigen Regelungen zur Begründung des Ausbildungsverhältnisses, zu den Pflichten der Auszubildenden, zu den Pflichten der Auszubildenden, zur Vergütung, zu Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nieder-

gelegt.

3) Abs. 2 verpflichtet den Apotheker, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn eines Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen nach § 2 NachwG schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen: der Name und die Anschrift der Vertragsparteien, der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann, eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit, die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit, die vereinbarte Arbeitszeit, die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausüben, ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 NachwG können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 NachwG die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden. Von den Vorschriften des Nachweisgesetzes kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, § 5 NachwG.

4) Abs. 3 verpflichtet den Ausbilder, die nach § 11 BBiG verpflichtenden Vertragsbedingungen unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, schriftlich niederzulegen und den Ausbildungsvertrag an die Kammer zu übermitteln. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen: Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, Dauer der Probezeit, Zahlung und Höhe der Vergütung, Dauer des Urlaubs, Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann, ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind. Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen. Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeich-

neten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen. Nichtig ist gemäß § 12 Abs. 2 BBiG eine Vereinbarung über die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, Vertragsstrafen, den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Die Landesapothekerkammer Hessen hat nach § 34 BBiG als zuständige Stelle für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei. Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden; Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung; erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen; Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung; Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit; Datum des Beginns der Berufsausbildung; Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen; Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst; Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen. **5**

Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind nach § 35 BBiG in das Verzeichnis einzutragen, wenn der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht, die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird. Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 BBiG behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 BBiG behoben wird. Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 8 BBiG erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten. Auszubildende haben nach § 36 Abs. 1 BBiG unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Auszubildende und Auszubildende sind verpflichtet, den **6**

zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.

5) Abs. 4 korrespondiert mit § 7, 8 und 9 BO a.F. 7

6) Abs. 5 entspricht § 10 BO a.F. Nach den gesetzlichen Vorschriften und nach § 19 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) können alle Mitarbeiter ein Zeugnis beanspruchen. Allerdings muss der Apothekenleiter das Zeugnis nicht von sich aus erteilen, sondern nur auf Verlangen des Mitarbeiters. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken. Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen. 8

Das Zeugnis ist schriftlich zu erstellen, die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form http://de.wikipedia.org/wiki/Elektronische_Form ist ausgeschlossen, § 109 Abs. 3 GewO. Der Aussteller muss das Zeugnis eigenhändig, BAG Urteil vom 26.06.2001, NZA 2002, 34 und mit einem dokumentenechten Stift unterschreiben, LAG HB Urteil vom 23.06.1998, LAGE BGB § 630 Nr. 6. 9

Das Zeugnis ist in deutscher Sprache abzufassen, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 2012, § 109 GewO, Nr. 10. Notwendig ist stets die Angabe eines Datums, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 2012, § 109 GewO, Nr. 11. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sein Arbeitszeugnis auf einem Geschäftsbogen geschrieben wird, ordentlich und sauber, im Format DIN A 4, mit Schreibmaschine oder PC und nicht mit der Hand, bei Rechtschreib- und Grammatikfehlern kann er eine Berichtigung verlangen, BAG, 5 AZR 182/92. Schlussformeln werden in Arbeitszeugnissen zwar häufig verwendet, aber trotzdem besteht darauf kein Anspruch, BAG mit Urteil vom 20. Februar 2001, Az.: 9 AZR 44/00. Die Schlussformel, so das Bundesarbeitsgericht, betrifft weder Führung noch Leistung und gehört nicht zu dem gesetzlich bestimmten Mindestinhalt des Arbeitszeugnisses. Auf die übliche Praxis, Schlussformeln zu verwenden, wird dieses Urteil möglicherweise wenig oder keinen Einfluss haben, weil Mitarbeiter solche Formulierungen erwarten. 10

Nach der Rechtsprechung liegt die Wortwahl im Ermessen des Ausstellers, bei der Abfassung des Zeugnisses ist jedoch der wohlwollende Maßstab eines verständigen Arbeitgebers anzulegen, BGH, Urteil vom 26.11.1963, AP BGB § 826, Nr. 10. Dem Arbeitgeber ist nicht vorgegeben, welche Formulierungen er im Einzelnen verwendet. Auch steht ihm frei, welches Beurteilungsverfahren er heranzieht. Der Zeugnisleser darf nur nicht im Unklaren gelassen werden, wie der Arbeitgeber die Leistung einschätzt, Urteil BAG, Urteil vom 14. Oktober 2003 – 9 AZR 12/03. Bei der Beschreibung der Tätigkeit sind dem Zeugnisaussteller enge Grenzen gesetzt. Bei der Bewertung von Verhalten und Leistung dagegen hat er einen beträchtlichen Beurteilungsspielraum, BAG, Urteil vom 17.02.1988, AP BGB § 630 BGB, Nr. 17. Er kann frei entscheiden, wel- 11

che positiven und negativen Eigenschaften und Fähigkeiten er mehr hervorheben will als andere. Maßstab ist der durchschnittlich befähigte und vergleichbare Arbeitnehmer seines Betriebes. Grenzen findet der Beurteilungsspielraum in den allgemeinen Grundsätzen des Zeugnisrechts. Ein Zeugnis muss die Tätigkeiten so vollständig und genau wiedergeben, dass sich künftige Arbeitgeber ein klares Bild machen können. Unwesentliches darf der Zeugnisaussteller weglassen, nicht aber Aufgaben, die etwas mit den Kenntnissen und Leistungen des Arbeitnehmers zu tun haben. Die Auslassung berufs- oder branchenüblicher Eigenschaften und Leistungen in einem Arbeitszeugnis stellt regelmäßig einen (versteckten) Hinweis für den Zeugnisleser dar, der Arbeitnehmer sei in diesem Merkmal unterdurchschnittlich oder allenfalls durchschnittlich zu bewerten - „beredtes Schweigen“.

12

Die Beurteilung der Leistung lässt sich in verschiedene Bereiche unterteilen. Zu beurteilen sind die Fähigkeiten und Kenntnisse des Arbeitnehmers, seine Arbeitsweise und sein Arbeitserfolg. Auch Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Selbständigkeit, Arbeitstempo, Eigeninitiative, Entscheidungsfähigkeit, Urteilsvermögen, Verhandlungsgeschick und Zuverlässigkeit werden typischerweise beurteilt. Der Arbeitgeber ist auch frei in seiner Entscheidung, ob er den sogenannten Zeugniscodes (sehr gut = „stets zu unserer vollsten Zufriedenheit“ oder „mit den Leistungen stets außerordentlich zufrieden“ bzw. „hat unseren Erwartungen in jeder Hinsicht und stets in bester Weise entsprochen“; gut = „zu unserer vollsten Zufriedenheit“ oder „stets zu unserer vollen Zufriedenheit“ bzw. „stets voll zufrieden“, auch: „die Leistungen fanden stets unsere volle Anerkennung“ bzw. „hat unseren Erwartungen in bester Weise entsprochen“; befriedigend = „zu unserer vollen Zufriedenheit“ oder „mit den Leistungen stets zufrieden“ bzw. „übertragene Arbeiten zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt“, „ hat unseren Erwartungen in jeder Hinsicht entsprochen“; ausreichend = „zu unserer Zufriedenheit“ oder „Aufgaben zu unserer Zufriedenheit erledigt“; mangelhaft = „insgesamt zu unserer Zufriedenheit“ oder „erledigte seine Aufgaben im Großen und Ganzen zu unserer Zufriedenheit“, „entsprach im Großen und Ganzen unseren Erwartungen“) verwendet oder eine nicht codierte Formulierung, wie etwa: „Er erzielt sehr gute Ergebnisse.“ Das Bundesarbeitsgericht hat aus Gründen der Rechtssicherheit die Formulierungen des Zeugniscodes akzeptiert, obwohl sie wohlwollender klingen als sie gemeint sind, BAG Urteil vom 23. September 1992, Az.: 5 AZR 573/91.

13

Grund und Art des Austritts dürfen ohne das Einverständnis oder gegen den Willen des Zeugnisempfängers aus dem Zeugnis nicht ersichtlich sein, LAG Düsseldorf Urteil vom 22. August 1988 - LAGE § 630 BGB, Nr. 4. Auch die Formulierung „Das Arbeitsverhältnis wurde im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst“ darf der Arbeitgeber nur dann in das Zeugnis schreiben, wenn der Mitarbeiter damit einverstanden ist.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen, diese einzuhalten und auf Nachfrage der Kammer gegenüber nachzuweisen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Qualität seiner Berufsausübung und Arbeitsstätte nach dem Stand von Wissen-

schaft und Technik zu sichern. Zu diesen Maßnahmen zählt die Teilnahme an den externen Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere die Teilnahme an den Ringversuchen und den Testkäufen, die von der Landesapothekerkammer Hessen durchgeführt werden. Ergeben sich bei der Durchführung der Testkäufe hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, sind diese nach den Vorschriften des Heilberufsgesetzes zu verfolgen. Die freiwillige Teilnahme am offiziellen Zertifizierungsverfahren der Landesapothekerkammer Hessen bleibt davon unberührt.

(2) Die unberechtigte Nutzung des Qualitäts-Zertifikats, welches von der Landesapothekerkammer Hessen im Rahmen der Erstellung eines Qualitätsmanagementsystems vergeben wird, ist unzulässig.

(3) Der Apotheker hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Apotheke immer mit ausreichend qualifiziertem Personal betrieben wird. Für die Filialen hat er einen Filialleiter zu benennen und diesen der Landesapothekerkammer Hessen mitzuteilen. Der Apothekenleiter darf seine Mitarbeiter nicht entgegen den gesetzlichen Vorschriften einsetzen. Er selbst hat, neben dem Filialleiter, auch für die ordnungsgemäße Besetzung seiner Filialapotheken Sorge zu tragen.

(4) Der Apotheker hat die Pflicht, sich beruflich fortzubilden, und sich über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

1

1) Die Norm dient der Förderung der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und regelt die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Heilberufsgesetzes. Nach § 25 Nr. 14 Hessisches Heilberufsgesetz kann die Berufsordnung Berufspflichten enthalten, hinsichtlich der Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden, der Zertifizierung von Fortbildungsangeboten sowie der Bestätigung abgeleiteter Fortbildungsmaßnahmen. Nach § 25 Nr. 15 Hessisches Heilberufsgesetz kann die Berufsordnung weiterhin Berufspflichten enthalten hinsichtlich der Mitwirkung an Maßnahmen der Kammern oder eines von ihnen beauftragten Dritten, die der Sicherung der Qualität von Leistungen der Berufsangehörigen dienen sowie der Zertifizierung. Abs. 1 verpflichtet damit den Apotheker, Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen, diese einzuhalten und auf Nachfrage der Kammer gegenüber nachzuweisen.

2

2) Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Qualität seiner Berufsausübung und Arbeitsstätte nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu sichern.

3

3) Unter Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in Abs. 1 alle Maßnahmen zu verstehen, die die Qualitätsanforderungen in Apotheken zum Zweck einer konstanten Produktqualität sowie einer angemessenen Beratung im weitesten Sinne sicherstellen können. Dies können traditionelle Qualitätssicherungsmaßnahmen wie die Fort- oder Weiterbildung sein, oder die Anwendung mehr oder weniger komplexer (Q-) Managementsysteme, oder externe Maßnahmen. Somit kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wie beispielsweise

die Teilnahme an Seminaren, Workshops, wissenschaftlichen Exkursionen, pharmazeutischen Qualitätszirkeln, Kongressen, der Besuch von Vorträgen, das Halten von Vorträgen, jede Autorenschaft sowie jede innerbetriebliche Fortbildung oder das Selbststudium dazuzählen. Weiterhin kann auch die Durchführung von Weiterbildungen, die Teilnahme an einem klassischen Qualitätsmanagement (Zertifizierungsverfahren) oder die in Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, wie die Teilnahme an den Ringversuchen und den Testkäufen, die von der Landesapothekerkammer Hessen durchgeführt werden, dazuzählen. Der Apotheker kann dabei auswählen, welche Art von Qualitätssicherungsmaßnahmen er durchführt. Er muss die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht bei der Kammer anzeigen, lediglich auf Nachfrage der Kammer hat er sie nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Erklärung geschehen, dass er ein regelmäßiges pharmazeutisches Selbststudium betreibt oder durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an Seminaren oder Vorträgen.

4

4) Zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen zählt auch die Teilnahme an den externen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Landesapothekerkammer Hessen, wie die Teilnahme an den Ringversuchen und den Testkäufen. Die Kammer kann jedoch keinen Apotheker zur Teilnahme an den Ringversuchen und oder den Testkäufen verpflichten. Sie sind lediglich eine Möglichkeit, die gesetzliche Verpflichtung zur Qualitätssicherung zu gestalten.

5

5) Werden jedoch Testkäufe durchgeführt und ergeben sich bei der Durchführung der Testkäufe hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, sind diese nach den Vorschriften des Heilberufsgesetzes zu verfolgen. Diese Regelung betrifft insbesondere den Fall der PKA im Handverkauf.

6

6) Abs. 1 Satz 5 stellt klar, dass die Teilnahme am offiziellen Zertifizierungsverfahren der Landesapothekerkammer Hessen freiwillig ist.

7

7) Die unberechtigte Nutzung des Qualitäts-Zertifikats, welches von der Landesapothekerkammer Hessen auf der Grundlage der Satzung der Landesapothekerkammer Hessen für das Qualitätsmanagementsystems vergeben wird, ist unzulässig.

8

8) Der Apotheker hat für die Filialen einen Filialleiter zu benennen und diesen der Landesapothekerkammer Hessen mitzuteilen. Abs. 3 Satz 2 verweist damit auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 b) der Meldeordnung der Landesapothekerkammer Hessen.

9

9) Abs. 3 Satz 3 regelt den Fall der PKA im Handverkauf. Eine entsprechende Vorschrift fehlte in der BO a.F.

§ 8 Arzneimittelrisiken

Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regie-

rungspräsidium in Darmstadt, mitzuteilen. Die Benachrichtigung soll wegen der besonderen Eilbedürftigkeit per Fax, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Des Weiteren soll der Apotheker die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich informieren.

1) § 8 nimmt Bezug auf § 21 ApBetrO.

2) Nach § 21 ApBetrO hat der Apothekenleiter dafür zu sorgen, dass bei Arzneimittelrisiken und bei nicht verkehrsfähigen Arzneimitteln die in § 21 Nr. 1 bis 8 ApBetrO beschriebenen Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist der Apothekenleiter nicht verpflichtet, die genannten Maßnahmen persönlich durchzuführen, er kann entsprechendes Personal einsetzen.

3) Ist bei Arzneimitteln oder Ausgangsstoffen, die die Apotheke bezogen hat, die Annahme gerechtfertigt, dass Qualitätsmängel vorliegen, die vom Hersteller verursacht sind, ist die zuständige Behörde vom Apothekenleiter oder von ihm beauftragte Apotheker unverzüglich zu benachrichtigen. Ebenso ist bei Rückruf von Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt worden sind, die zuständige Behörde unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit sollte die Mitteilung nicht auf dem Postwege erfolgen.

4) Eine ausschließliche Benachrichtigung der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker genügt nicht.

§ 9 Herstellung von Arzneimitteln

(1) Der Apotheker ist in der Arzneimittelherstellung insbesondere verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Herstellung, Lagerung und Kennzeichnung der Arzneimittel zu sorgen.

(2) Der Apotheker in der Qualitätskontrolle ist insbesondere verpflichtet, die Arzneimittelprüfung zu überwachen und zu leiten.

(3) Ist der Apotheker als sachkundige Person beschäftigt, obliegt ihm die Verantwortung, dass jede Charge eines Arzneimittels entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt, geprüft und freigegeben wird.

§ 10 Haftungsabsicherung

Der Apotheker hat dafür Sorge zu tragen, dass er und seine Mitarbeiter hinreichend gegen Haftungsansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abgesichert sind. Auf Anforderung ist dies der Landesapothekerkammer Hessen nachzuweisen.

§ 11 Wettbewerbsmaßnahmen und Werbung

(1) Das Wettbewerbs- und Werbeverhalten muss mit den Besonderheiten des Apothekerberufes vereinbar sein und darf die berufliche Integrität des Apothekers und seine Vertrauensstellung als Angehöriger eines

Heilberufes nicht gefährden. Durch Werbung und Wettbewerb darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Apotheker wirtschaftliche Interessen über seinen öffentlichen Auftrag zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln stellt.

(2) Durch die Werbung oder Wettbewerbshandlung darf kein Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln hervorgerufen oder begünstigt werden.

(3) Unabhängig davon hat der Apotheker Werbe- und Wettbewerbsmaßnahmen zu unterlassen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige apothekenrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb oder das Heilmittelwerbegesetz, verstoßen.

Verboten sind insbesondere Wettbewerbshandlungen wie:

1. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals; insbesondere durch irreführende Namensgebung, Hinweise oder Verwendung von Bezeichnungen und Qualifikationen;

2. das Sammeln von Verschreibungen von Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind, und die Belieferung entgegen den Vorschriften des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung sowie die Werbung hierfür;

3. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln;

4. das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen, die nicht vom Versorgungsauftrag der Apotheke gedeckt sind, nicht im Zusammenhang mit apothekenüblichen Waren stehen oder nicht ihre Grundlage in der Ausbildung des Apothekers finden;

5. die Vergabe unangemessener Zuwendungen und Geschenke, insbesondere an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder Heilhilfsberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter, die die freie Wahl des Patienten beeinträchtigen können;

6. das Fordern, sich Versprechen lassen und Annehmen von Geschenken oder anderen Vorteilen für sich oder Dritte, wenn dadurch die apothekerliche Unabhängigkeit beeinflusst werden kann; 1 2

7. das Überlassen von Ausstellungsflächen in der Apotheke wie beispielsweise Schaufenster, Vitrinen, Regale usw. gegen Entgelt, Waren oder sonstige Leistungen;

8. der teilweise oder gänzliche Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung oder auf Mehrkosten des Versicherten sowie der Hinweis

darauf;

9. das Abweichen von den sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden Apothekenabgabepreisen sowie die Werbung hierfür;

3

10. das Abschließen von Verträgen, das Treffen von Absprachen und das Durchführen von Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen.

1) § 11 ersetzt § 12 BO a.F. und wurde neu gefasst.

2) Die Besonderheit des Apothekerberufes liegt vor allem darin, dass er sowohl Angehöriger eines freien Berufes ist, als auch Gewerbetreibender, zur Definition des freien Berufes siehe Präambel, Rdnr. 3. Als Angehöriger eines freien Berufes obliegt dem Apotheker die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Arzneimittel sind besondere Waren, für deren Verkehr die besonderen gesetzlichen Regelungen des Arzneimittelgesetzes bzw. des Betäubungsmittelgesetzes gelten. Für die Preisbildung beim Verkauf von Arzneimitteln gelten die Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung. Das Heilmittelwerbeengesetz regelt jede Form von krankheitsbezogener Werbung. Außerdem hat der Apotheker die Apothekenbetriebsordnung sowie das Apothekengesetz zu beachten.

Der Apotheker ist jedoch, insbesondere auch als Apothekenleiter, Gewerbetreibender. Unter Gewerbe versteht man nach § 15 EStG jede erlaubte, auf Erwerb und auf gewisse Dauer gerichtete Tätigkeit, soweit sie nicht dem land- oder forstwirtschaftlichen Bereich oder den freien Berufen zuzurechnen ist. Freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten haben somit folgende Gemeinsamkeiten: selbständige und nachhaltige Betätigung, Gewinnerzielungsabsicht und die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr. Als Gewerbetreibender unterliegt der Apotheker den allgemeinen Regelungen, die für jeden Gewerbetreibenden gelten, wie das Gesetz gegen den unerlaubten Wettbewerb.

Mit Beschluss vom 22.05.1996, Az.: 1 BvR 744/88, NJW 1996, 3067 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Apotheker nicht nur Angehöriger eines freien Berufes ist, sondern auch Kaufmann. Dies führt zu einer erheblichen Liberalisierung des Berufsrechts. Denn der Apotheker muss im Bereich der Waren, bei denen er mit Supermärkten und Drogerien konkurriert, werbend auf sich aufmerksam machen können.

2) Das Wettbewerbs- und Werbeverhalten darf aber nur so liberal sein, wie es der beruflichen Integrität und der Vertrauensstellung des Apothekers entspricht. Die Wettbewerbs- und Werbefreiheit des Apothekers findet hier also ihre Grenze. Auch § 22 HeilbG normiert, dass die Kammerangehörigen verpflichtet sind, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Nach § 25 Nr. 8 HeilbG kann die Berufsordnung im Rahmen des § 22 weitere Vorschriften enthalten, insbesondere hinsichtlich der Werbung. Werbung und Wettbewerb müssen sich also nach §§ 22 und 25 HeilbG auch an dem Ver-

trauen messen lassen, das dem Apotheker im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung entgegengebracht wird. Weiterhin darf durch Werbung und Wettbewerb nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Apotheker wirtschaftliche Interessen über seinen öffentlichen Auftrag zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln stellt. **8**

3) Abs. 2 macht deutlich, dass Ziel der Werbung nicht sein kann, Mehr- oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln hervorzurufen oder zu begünstigen. Gerade dies wäre mit dem heilberuflichen Charakter des Apothekers nicht zu vereinbaren. Der Apotheker würde dem ihm entgegengebrachten Vertrauen nicht mehr entsprechen, wenn er Mehr- oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln hervorruft oder begünstigt. Er darf seine wirtschaftlichen Interessen nicht über die gesundheitlichen Interessen seiner Patienten stellen.

4) Abs. 3 regelt, dass der Apotheker neben den Wettbewerbs- und Werbeverboten nach den Absätzen 1 und 2 auch die übrigen für ihn geltenden Bestimmungen wie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder das Heilmittelwerbegesetz beachten muss. Weiterhin muss er Wettbewerbs- und Werbeverhalten unterlassen, das gegen das Arzneimittelgesetz, das Apothekengesetz, die Arzneimittelpreisverordnung, die Apothekenbetriebsordnung, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetz, das Telemediengesetz usw. verstößt. **9**

5) Abs. 3 Satz 2 führt eine unvollständige Aufzählung von Regelbeispielen auf. Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 beschreibt hierbei unzulässige Alleinstellungswerbung, die Norm entspricht im Wesentlichen § 12 Nr. 1 BO a.F., wurde jedoch um die Begriffe „Hinweise oder Verwendung von Bezeichnungen und Qualifikationen“ erweitert. Unter Alleinstellungswerbung versteht man die Behauptung, eine Spitzenstellung am Markt einzunehmen, z.B. der Größte, der Beste, der Billigste oder größer als, besser als, billiger als. Dabei kann es um das Unternehmen selbst, seine Produkte oder seine Dienstleistungen gehen. Eine Alleinstellungswerbung ist grundsätzlich zulässig, wenn sie wahr ist. Gegenüber den Mitbewerbern muss tatsächlich ein objektiv deutlicher und nachhaltiger Vorsprung in den wesentlichen Kriterien wie Umsatz, Produktverbreitung etc. nachgewiesen werden können. Ist die behauptete Spitzenstellung unwahr, ist die Werbung regelmäßig irreführend und damit unzulässig. Die Richtigkeit der Alleinstellungswerbung ist im Verfahren vom werbenden Apotheker nachzuweisen.

Der Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen hat mit Urteil vom 03.02.1999, Az.: 2 S 3/98 entschieden, dass eine Apotheke, die sich als „Umwelt-Apotheke“ bezeichnet, für sich in Anspruch nimmt, nach dem Verständnis der angesprochenen Verbraucher, unter Umweltgesichtspunkten eine Sonderstellung einzunehmen. Nicht zu beanstanden ist dagegen nach einer Entscheidung des OLG Nürnberg vom 27.04.1995, Az: 3 U 665/95 die werbliche Ankündigung einzelner Untersuchungen, wie Untersuchungen von Wasser- und Bodenproben, von Raumluft oder Quecksilberbelastungstests. Das LG Dresden hat am 19.08.2004, Az.: 41 O 575/01 entschieden, „...wird für eine Apotheke mit der Ankündigung geworben ‚Mehr als eine Apotheke‘, ist diese Werbung nicht geeignet, die angesprochenen Verkehrskreise in die Irre zu führen.“ Dagegen ist die Werbung mit der Ankündigung „Die Apotheke für die **10**

ganzheitliche Medizin“ nach dem LG Köln, Urteil vom 12.08.2004, Az.: 84 O 34/04 irreführend, da sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Erwartung weckt, dass der Betreiber der Apotheke über die bloße Arzneimittelberatung hinaus auf dem Gebiet der Heilkunde tätig ist und sich so von anderen Apotheken unterscheidet. Auf der Außenfassade einer Apotheke darf nach einem Urteil des OLG Saarbrücken vom 24.03.2004, Az.: 1 U 549/03 auch nicht mit der Bezeichnung „Parfümerie“ geworben werden, da Apotheken kein Parfüm verkaufen dürfen. Hingegen ist die Verwendung des Begriffes „Heilpraktikerin“ neben der Berufsbezeichnung als Apothekerin zulässig, wenn die Person Heilpraktikerin ist. Unschädlich ist die Tatsache, dass die Person die Heilkunde nicht berufsmäßig ausübt, Berufsgesicht Wiesbaden, Urteil vom 27.09.2000, Az.: 24 BG 1512/99(V). Der Begriff „Gesundheitszentrum“ wurde hingegen vom Berufsgesicht Kassel, Urteil vom 08.12.1992, Az.: BG Nr. 9/92 beanstandet. Zunächst hatte das OVG Münster die Bezeichnung „Internationale Apotheke“ mit Beschluss vom 11.12.2006, Az.: 13 A 2771/03 als irreführend eingestuft, dieser Auffassung ist dann das BVerwG mit Beschluss vom 17.01.2008, Az.: 3 C 1.07 entgegengetreten.

6) Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Satz 2 zu sehen. Nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist das Sammeln und Beliefern von Rezepten entgegen § 11 ApoG und § 24 ApBetrO berufsrechtswidrig. Daher ist es unzulässig, wenn ein Apotheker einem Alten- und Pflegeheim ein Faxgerät zur Verfügung stellt, um der Heimleitung die Möglichkeit zu geben, Rezepte der Heimbewohner vorab per Fax zu übermitteln, OLG Dresden, Urteil vom 20.08.1998, Az.: 7 U 1967/98. Weiterhin ist es unzulässig, wenn eine Ärzteorganisation mit einem Kurier eine Vereinbarung schließt, wonach Ärzte die Rezepte ihrer Patienten sammeln und an einen Kurierfahrer geben, und dieser wiederum die Rezepte über eine Apotheke an die Patienten ausliefert, LG Hamburg, Urteil vom 10.02.2004, Az.: 312 O 18/04. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.08.2008, Az.: 3 C 27.07 entschieden, dass das Verbot der Einrichtung von Rezeptsammelstellen nicht das Einsammeln von Medikamentenbestellungen im Rahmen des Versandhandels mit Arzneimitteln betrifft. Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat am 28.10.2010, Az.: 943 OWi - 8940 Js - Owi 229403/10 entschieden, dass es sich bei einer Plakatwand nebst Briefkasten, installiert im Treppenhaus eines Gebäudes mit einer Arztpraxis, um eine unerlaubte Rezeptsammelstelle handelt. Der Betroffenen kam es in erster Linie darauf an, sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Apotheken zu sichern, dementsprechend konnte sie sich auch nicht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.08.2008 berufen. 11
12

7) Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 entspricht § 12 Nr. 6 BO a.F. und untersagt das kostenlose Abgeben von Arzneimitteln. Grundsätzlich regelt die Arzneimittelpreisverordnung Preise bzw. Preisspannen im Handel mit Arzneimitteln in Deutschland. Ein kostenloses Abgeben von Arzneimitteln ist jedoch auch unter dem Gesichtspunkt des Hervorrufens oder Begünstigens von Arzneimittelmehr- oder -fehlgebrauchs unzulässig. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 14 HWG darf sogar weder für die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln geworben werden, noch dürfen Gutscheine für Arzneimittelmuster oder -proben ausgegeben werden.

8) Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 regelt das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen.

Typische apothekerliche Dienstleistungen sind z.B. physiologisch-chemische Untersuchungen, wie Blutdruckmessungen, Blutzuckermessungen, Venenmessungen, Harnuntersuchungen usw. Die Durchführung solcher apothekentypischen Dienstleistungen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, ein ausgedehntes Dienstleistungsangebot verstößt nicht gegen die Apothekenbetriebsordnung, OLG Nürnberg, Urteil vom 27.04.1995, Az.: 3 U 665/5. Auch gegen die kapillare Entnahme von Blut durch den Apotheker bestehen keinerlei Bedenken, DAZ 1988, 2313 und DAZ 1989, 2049. Weiterhin sind Blutdruckmessungen unbedenklich, OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.1979, PZ 1979, 1664. Der Apotheker muss sich jedoch dem Kunden gegenüber auf die Bekanntgabe des objektiven Messwertes beschränken und darf keine Ratschläge und Hinweise geben, die die Ausübung der Heilkunde darstellen, OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.06.1979, PZ 1979, S. 1664. Das OLG Düsseldorf sah auch keine Einwände gegen eine Osteoporose-Früherkennungsuntersuchung durch Apotheker, Urteil vom 19.02.2002, GRUR-RR 2003, S. 14. Das OLG Schleswig-Holstein hielt kostenlose Venenmessungen für zulässig, Urteil vom 14.08.2001, DAZ 2001, S. 5220. Die Grenze zur unzulässigen Heilkunde ist überschritten, wenn ein Apotheker mit dem Angebot seiner Dienstleistungen den Eindruck erweckt, dass sich die Tätigkeit nicht im bloßen Messen von Körperfunktionen oder dem Analysieren von Körperflüssigkeiten erschöpft, sondern auch in eine Wertung der Befunde als pathologisch oder nicht pathologisch übergeht, BayLBG, Urteil vom 15.04.2002, ApoR 2003, S. 104.

Lange war neben der Frage der Zulässigkeit von physiologisch-chemischen Untersuchungen auch die Frage des kostenlosen Dienstleistungsangebotes umstritten. Aufgrund des psychologischen Kaufzwanges wurde in der Vergangenheit vielfach die Meinung vertreten, dass es Kunden peinlich sei, nichts zu kaufen obwohl sie eine Leistung in Anspruch nehmen, Bezirksberufsgericht Stuttgart, Beschluss vom 29.04.1997, Az.: S 320/97; OLG München, Urteil vom 04.11.1998, Az.: BG-Ap 5/98, LG Magdeburg, Urteil vom 10.10.1997, Az.: 7 O 23/97. Anders das OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.08.2001, DAZ 2001, S. 5220. Die Richter sahen in der Werbung für eine kostenfreie Venenmessung in der Apotheke kein wettbewerbswidriges Verhalten. Die kostenlose Venenmessung füge sich in das bereits seit vielen Jahren bestehende kostenlose Angebot von Apotheken im Hinblick auf Blutdruck-, Cholesterin- und Blutzuckermessungen ohne weiteres ein. Mittlerweile dürften kostenlose Dienstleistungen nicht mehr mit Erfolg angegriffen werden können.

Ungeklärt ist bisher noch, ob Apotheker Tattoos oder Piercings erstellen oder Reisen vermitteln bzw. ein Nagelstudio betreiben dürfen.

9) Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 knüpft an § 12 Nr. 7 BO a.F. an und verbietet unangemessene Zuwendungen im weitesten Sinne. Grundsätzlich ist die Abgabe von Warenproben im Bereich des Randsortiments zulässig. Auch Kleinigkeiten von geringem Wert können an Kunden verschenkt werden, z.B. Kugelschreiber, Notizblöcke, Gummibärchen, Taschentücher (OLG München, Urteil vom 21.05.1992, Az.: 29 U 4201/91). Die Zuwendung von Geschenken an Stammkunden zu besonderen Anlässen ist ebenfalls im angemessenen Rahmen erlaubt. Außerdem ist die teilweise Erstattung der Parkgebühr als handelsübliche Nebenleistung zulässig. Das Gleiche gilt für die Fahrtkostenerstattung von öf-

fentlichen Verkehrsmitteln. Überschreitet jedoch der Wert der Zuwendung einen gewissen Wert, insbesondere bei der Gewährung an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder Heilhilfsberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter, liegt ein Verstoß gegen die Berufsordnung vor. 17

Im Bereich der Zuwendungen ist auch § 7 HWG zu beachten. Im Jahr 2001 wurden zwar das Rabattgesetz und die Zugabeverordnung aufgehoben. Das Verbot von Zuwendungen, Zugaben und Rabatten wurde allerdings vom Gesetzgeber beibehalten. § 7 HWG beschränkt die Werbung mit Zuwendungen und sonstigen Werbegaben. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG sind Geld- oder Naturalrabatte vom Zuwendungsverbot grundsätzlich ausgenommen. Dies gilt nicht für Arzneimittel, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten. Dies sind die Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung. Damit sind Geldrabatte bei der Abgabe von preisgebundenen Arzneimitteln an den Endverbraucher verboten. Bei der Abgabe von frei verkäuflichen oder apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind Geldrabatte hingegen möglich. Naturalrabatte sind jedoch im Bereich der apothekenpflichtigen Arzneimittel immer unzulässig, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG. 18 19

10) Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 wurde neu eingeführt und korreliert mit Abs. 3 Satz 2 Nr. 5. Die Norm regelt das berufsrechtswidrige Annehmen von Vorteilen und schützt somit die besondere Vertrauensstellung des Apothekers. Denkbar sind beispielsweise Fälle, in denen Apotheker von pharmazeutischen Herstellern zum Zwecke der Absatzförderung Vorteile erhalten. Die Norm erfasst nicht lediglich günstige Einkaufsbedingungen, vielmehr muss eine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Apothekers mit der Leistung bezweckt werden. 20

11) Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 knüpft an § 12 Nr. 4 BO a.F. an. Die Norm regelt u.a. den Fall der Vermietung von Regalen oder Schaufenster an Dritte, beispielsweise pharmazeutische Hersteller. Bisher sind solche Fallgestaltungen stets als unzulässig angesehen worden, OLG München, Urteil vom 21.05.1992, Az.: 6 U 4016/91. Dieses Verbot dient unmittelbar der Arzneimittelsicherheit und ist insbesondere bei der Flächenvermietung zur Platzierung von Arzneimitteln weiterhin gültig. 21

12) Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 verbietet den teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die gesetzliche Zuzahlung. Auch die Werbung mit Boni auf Zuzahlungen wird in der Rechtsprechung als Verstoß gegen die Arzneimittelpreisverordnung gesehen, OLG Frankfurt, Urteil vom 29.11.2007, Az.: 6 U 26/07. Eng damit verknüpft ist auch die Frage, ob das deutsche Arzneimittelpreisrecht auf ausländische Versandapotheken anwendbar ist. Eine diesbezügliche Antwort des Gemeinsamen Senates der Obersten Gerichtshöfe des Bundes steht noch aus.

Das OLG Düsseldorf hat jedoch mit Urteil vom 18.10.2011, Az. I-20 U 36/11 entschieden, dass die Erstattung der Praxisgebühr keinen Wettbewerbsverstoß darstellt. Es ist zulässig, wenn Kunden die Praxisgebühr mit ihrem Einkauf verrechnen oder sich einen Einkaufsgutschein für spätere Einkäufe ausstellen lassen. Das OLG Düsseldorf vertritt die Auffassung, dass es sich bei

§ 28 Abs. 4 SGB V um keine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG handelt. Bereits im Jahr 2005 hatte das OLG Rostock mit Urteil vom 04.05.2005, Az. 2 U 54/04 die Werbemaßnahme eines Apothekers für zulässig gehalten, der ebenfalls die Erstattung der Praxisgebühr versprach.

13) Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 verweist auf die Preisregeln der Arzneimittelpreisverordnung. § 78 AMG in Verbindung mit der Arzneimittelpreisverordnung schreibt die Preisbildung für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel bei der Abgabe durch öffentliche Apotheken an den Endverbraucher vor. Weiterhin legt die Arzneimittelpreisverordnung die Preise für in der Apotheke hergestellte Arzneimittel fest. Von den Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung ausgenommen sind seit 2004 die Preise beim Vertrieb von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Für die Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen gilt die Arzneimittelpreisverordnung in der bis 2004 gültigen Fassung weiterhin fort. Durch die Gabe von Bonustalern oder -punkten wird ein Preisnachlass gewährt. In seinen Entscheidungen vom 09.09.2010 macht der BGH deutlich, dass ein Verstoß gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung nicht nur dann vorliegt, wenn der Apotheker ein preisgebundenes Arzneimittel zu einem anderen als nach der Arzneimittelpreisverordnung zu berechnenden Preis abgibt. Er bejaht einen Verstoß vielmehr auch dann, wenn für das preisgebundene Arzneimittel zwar der korrekte Preis angesetzt wird, dem Kunden aber wirtschaftliche Vorteile (in Form von Gutscheinen oder Talern) gewährt werden, die in den Augen des Kunden den Kauf günstiger erscheinen lassen. Nach Auffassung des BGH stellen die arzneimittelrechtlichen Preisvorschriften zudem Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar. Allerdings greift der BGH dann innerhalb der Prüfung, ob ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, auf die Geringwertigkeitsgrenze im Heilmittelwerbegesetz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG zurück. Er kommt damit zu dem Ergebnis, dass trotz der Preisbindung für Arzneimittel ein Rabatt von 1,00 Euro zulässig, ein Gutschein im Wert von 5,00 Euro dagegen unzulässig ist (I ZR 193/07 (F 4 0092/06); I ZR 125/08 (F 4 0277/06) und I ZR 26/09 (F 4 0444/06); I ZR 37/08; I ZR 72/08; I ZR 98/08). Die Frage, ob das deutsche Arzneimittelrecht auch für in den Niederlanden ansässige Apotheken gilt, hat der BGH dem gemeinsamen Senat vorgelegt.

Verschiedene Berufsgerichte halten eine Spürbarkeitsgrenze im Berufsrecht nicht für erforderlich, so das Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 08.02.2012, Az.: BG-Ap 8/11 und BG Gießen, Urteil vom 13.06.2012, Az.: 21 K 1888/11.GiB. AA: VG Mainz, Urteil vom 01.02.2012, Az.: BG-H 2/11. MZ sowie Oberlandesgericht Thüringen, Urteil vom 04.04.2012, Az.: 2 U 864/11.

14) Nr. 10 entspricht § 12 Nr. 3 BO a.F.

§ 12 Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der EU

Diese Berufsordnung gilt auch für Apotheker, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, wenn sie nur vorübergehend grenzüberschreitend freie Dienstleistungen im Geltungsbereich dieser Berufsordnung erbringen, aber in einem Staat der EU ansässig bleiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Berufsordnung ist am 04.05.2012 in Kraft getreten.